



Instandhaltungsarbeiten an RWA-Anlagen sollte man Profis überlassen Quelle: GRW e.V.

Gütesichere Instandhaltung von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA)

Kurt Seifert

Rauch- und Wärmeabzugsanlagen müssen nach DIN 18232 jährlich komplett mit allen Bestandteilen auf Funktionsfähigkeit und Betriebsbereitschaft geprüft, gewartet und gegebenenfalls instandgesetzt werden. Die im April 2017 neu eingeführte Norm DIN EN 16763 „Dienstleistungen für Brandsicherheitsanlagen und Sicherheitsanlagen“ ist noch nicht komplett im Markt umgesetzt. Sie greift im Falle einer Montage oder Instandhaltung.

Wer die Instandhaltung einer RWA-Anlage beauftragt muss unzählige, wichtige Entscheidungen treffen und besonders bei der Auswahl des geeigneten Instandhalters vieles beachten. In der Praxis findet man diverse Systemarten im Bereich dieser baulichen Brandschutzsysteme. Es gibt „Allroundhandwerker“, die sich an elektrische, pneumatische oder auch pyrotechnische RWA-Anlagen herantrauen. Es gibt aber eben auch Arbeiten, die man den Profis überlassen sollte. Auch die neu eingeführte Norm DIN EN 16763 ist von vielen Betrieben noch nicht umgesetzt. Die RAL-Gütegemeinschaft Rauch- und Wärmeabzugsanlagen e. V. (GRW) verrät, worauf es bei der Bewertung der Kompetenz besonders ankommt, um später keine böse Überraschung zu erleben.

„Gerade im Bereich Rauch- und Wärmeabzugsanlagen ist es wichtig, dass ein Experte eines Fachbetriebes mit RAL-Gütezeichen die Arbeiten übernimmt“, betont der Vorstandsvorsitzende der RAL-Gütegemeinschaft (GRW e.V.), Kurt Seifert. „Trägt ein Betrieb das RAL-Gütezeichen, kann man sich darauf verlassen, dass die Prüfung, Wartung und ggf. eine Reparatur sach- und fachgerecht ausgeführt wird. Im schlimmsten Fall ist die Rauch- und Wärmeabzugsanlage nicht voll funktionsfähig, Menschenleben und der Erhalt von Sachwerten sind im Brandfall oberstes Gebot. Eine gütege-

cherte Instandhaltung ist daher unerlässlich. Die Mitglieder der GRW e.V. sind ausnahmslos auch gemäß DIN EN 16763 zertifiziert.“

Entscheidet sich der Betreiber für die gütegesicherte Instandhaltung aus einem RWA-Fachbetrieb mit dem RAL-Gütezeichen, ist man auf der sicheren Seite, denn die Güte und Qualität der Leistungen unterliegen einer strengen Überwachung.

Begehrtes Gütezeichen im Brandschutzmarkt

Das RAL-Gütezeichen wird aber natürlich nicht einfach so vergeben. Um es zu erhalten, lassen sich Brandschutzbetriebe extern überprüfen – dies übernehmen bei der RAL-Gütesicherung ausschließlich zugelassene Brandschutzsachverständige. Durch gesicherte Prüfverfahren ist gewährleistet, dass alle Dienstleistungen, die das Siegel tragen, sämtliche Anforderungen der „Gütesicherung RAL-GZ 591“ erfüllen. Diese ist auf der Homepage des Verbandes unter www.grw-partner.de einsehbar. (Bild 1)

„Nur Firmen, die gütegesicherte Instandhaltungen an RWA-Anlagen ausführen, die Kriterien der Gütesicherung erfüllen und nach dem neuesten Stand der Technik arbeiten, erhalten das Gütezeichen“, stellt der GRW-Vorstandsvorsitzende Kurt Seifert abschließend klar. „Die Instandhaltungsfirmen müssen die notwendige fachliche Ausbildung nachweisen, um an diesen lebensrettenden Systemen zu arbeiten. Ent-



Bild 1 Das begehrte Gütezeichen wird nur an geprüfte Fachbetriebe vergeben. Quelle: GRW e.V.

scheiden sich Betreiber diese Arbeiten von einem Fachbetrieb mit dem RAL-Gütezeichen ausführen zu lassen, können sie sicher sein, dass ihr Brandschutzsystem im Alarmfall sicher funktioniert.“ ■ TS862



Kurt Seifert,
GRW e.V.-Vorstandsvorsitzender,
info@grw-partner.de
Quelle: GRW e.V.

Neue Richtlinie: Sicherheit von Fahrerlosen Transportsystemen

Fahrerlose Transportsysteme (FTS) sind flurgebundene Fördersysteme mit automatisch gesteuerten Fahrzeugen, deren primäre Aufgabe der Materialtransport ist. Die neu erschienene VDI 2510 Blatt 2 beschreibt die sicherheitstechnischen Anforderungen, die von Herstellern und Betreibern von FTS zu erfüllen sind. Somit unterstützt die Richtlinie diese bei Überlegungen zu Schutzmaßnahmen. Nun wurde die VDI 2510 Blatt 2 überarbeitet, um eine deutliche Trennung der Hersteller- und Betreiberpflichten aufzuzeigen. Änderungen im Normenumfeld zu FTS sind ebenfalls eingeflossen. Das Blatt 2 der Richtlinienreihe beleuchtet die sicherheitstechnischen Anforderungen für Her-

steller von FTS in den Bereichen Konzeption, Konstruktion, Installation und Inbetriebnahme. Dem Betreiber einer solchen Anlage gibt sie einen Überblick über die vom Hersteller zu berücksichtigenden sicherheitstechnischen Anforderungen. VDI 2510 Blatt 2 dient somit Herstellern und Betreibern als Unterstützung für die Überlegungen zu Schutzmaßnahmen. Im März 2020 ist auch der kostenfreie VDI-Statusreport „Fahrerlose Transportsysteme – Leitfaden Sicherheit“ mit vielen praktischen Hinweisen erschienen. Herausgeber der Richtlinie VDI 2510 Blatt 2 „Fahrerlose Transportsysteme (FTS) – Sicherheit von FTS“ ist die VDI-Gesellschaft Produktion und Logistik (GPL).

Die Richtlinie erscheint im Dezember 2020 als Entwurf und kann zum Preis ab EUR 58,68 beim Beuth Verlag bestellt werden. Onlinebestellungen sind unter www.vdi.de/2510 oder www.beuth.de möglich. VDI-Mitglieder erhalten 10 Prozent Preisvorteil auf alle VDI-Richtlinien. Die Möglichkeit zur Mitgestaltung der Richtlinien durch Stellungnahmen bestehen durch Nutzung des elektronischen Einspruchsportals oder durch schriftliche Mitteilung an die herausgebende Gesellschaft (gpl@vdi.de). Die Einspruchsfrist endet am 28.02.2021. VDI-Richtlinien können in vielen öffentlichen Ausgestellungen kostenfrei eingesehen werden. www.vdi.de